



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

**Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im
Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker
Hauswirtschaft im Land Rheinland-Pfalz**

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.09.2021 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stelle folgende Grundsätze für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung ist eine Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Fachausbildung.

2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsregelung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Durchführung

Die Zwischenprüfung wird als integrierte Prüfung, bei der die berufliche Handlungskompetenz abgeprüft wird, durchgeführt.

Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Prüfling in 3 Stunden in den Arbeitsfeldern

- Hausreinigung
- Textilpflege
- Küche

3 Arbeitsaufgaben durchführen.

Dabei dauert die schriftliche Kenntnisprüfung 60 Minuten. Die schriftliche Prüfung orientiert sich an den fachpraktischen Prüfungsaufgaben sowie an Inhalten von Wirtschafts- und Sozialkunde.

Maßnahmen zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung, zur Hygiene, zum Umweltschutz sind einzubeziehen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren kann.

Der Ausbildungsnachweis ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

4. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsregelung die Prüfungsaufgaben. Der Prüfungsausschuss hat hierbei Art und Ausmaß der Behinderung des Prüflings zu berücksichtigen.

Der Prüfungsausschuss soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

5. Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

Die für die Durchführung von Abschlussprüfungen errichteten Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen sind auch für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständig.

6. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach Beendigung der ersten Hälfte der Ausbildungszeit statt.

7. Anmeldung zur Teilnahme

Die Ausbildenden haben die Auszubildenden bis zur veröffentlichten Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung anzumelden.

Die Einladung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss oder durch die zuständige Stelle.

8. Nichtteilnahme und Prüfungsabbruch

Hat der Prüfling an der Zwischenprüfung nicht teilgenommen oder bricht der Prüfling die Prüfung ab, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

9. Nichtöffentlichkeit

Die Zwischenprüfungen sind nicht öffentlich.

Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

10. Leitung und Aufsicht

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung für den schriftlichen Teil der integrierten Prüfung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

Der praktische Teil der integrierten Prüfung ist von einer Prüferdelegation oder vom gesamten Prüfungsausschuss abzunehmen.

Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

11. Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfling hat sich über seine Person auszuweisen. Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

12. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Der Prüfling, der eine Täuschungshandlung vornimmt oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann vom Prüfungsausschuss oder von der Prüferdelegation von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

13. Feststellung des Ausbildungsstandes

Jede Aufgabe der integrierten Prüfung ist vom Prüfungsausschuss oder durch eine Prüferdelegation zu bewerten. Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

Die Leistungen sind nach dem in der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft vorgegebenen Bewertungsschlüssel zu bewerten.

14. Niederschrift

Über den Verlauf der Zwischenprüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterschreiben.

15. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Ausbildungsstätte der/des Auszubildenden,
- b) die Prüfungsergebnisse mit jeweils erreichter Punktzahl,
- c) eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Die Bescheinigung erhalten die/der Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, die Auszubildenden (Ausbildungsstätte), die berufsbildende Schule und die zuständige Stelle (zweifach).

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung, soweit Zwischenprüfungen vorgeschrieben sind.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier, den 24.11.2022

Im Auftrag

gez.

Dr. Eike Hamann